

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Rheinbacher Weg 10,
53881 Euskirchen,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Sacha Reichelt, ebenda,

nachfolgend „Verband“ genannt,

und

der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Hans-Peter Schick, ebenda,

nachfolgend „Stadt“ genannt.

Präambel

Die Firma Hochwald Foods GmbH (nachfolgend: Firma Hochwald) beabsichtigt auf dem Gebiet der Stadt (Gemarkung Obergartzem, Flur 13, Flurstück 161) einen Standort anzusiedeln. In dem geplanten Betrieb sollen Milchprodukte hergestellt werden. Für den Produktionsprozess wird eine Trinkwassermenge von rd. 2.700 cbm Trinkwasser pro Tag benötigt; der Jahresbedarf beträgt voraussichtlich 1.000.000 cbm.

Die Stadt hat nicht die Möglichkeit der eigenen Versorgung der Firma Hochwald mit einer Wassermenge in diesem Umfang. Auch die Verbandswasserwerk GmbH in Euskirchen, welche für die Stadt auf vertraglicher Grundlage im Stadtgebiet Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung wahrnimmt, hat die Möglichkeit zur Übernahme dieser weiteren Versorgungsaufgabe verneint.

Der Verband ist bereit, die Aufgabe der Wasserversorgung des Grundstücks der Firma Hochwald gemeinsam mit der Stadt wahrzunehmen. Dem liegt folgendes Konzept zugrunde. Die Stadt beabsichtigt, die Wasserversorgung des o. g. Grundstückes der Firma Hochwald durch eine noch zu bildende öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung Obergartzem der Stadt Mechernich“ sicherzustellen. Soweit in dieser Vereinbarung auf Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen der für die öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung Obergartzem der Stadt Mechernich“ jeweils geltenden Benutzungssatzung bzw. -ordnung. Weiterhin ist vorgesehen, dass der Verband die öffentliche Einrichtung der Stadt Mechernich an sein Bestandsnetz anschließen und die dazu erforderliche Erweiterung vorzunehmen wird.

Mit diesem gemeinsamen Vorhaben werden die baulich technischen Voraussetzungen für eine verbandsseitige Lieferung der benötigten Wassermenge an die Stadt Mechernich geschaffen, die dann ihrerseits die Wasserversorgung an die Firma Hochwald zu vornehmen wird.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.

Die Stadt überlässt i.S.d. § 38 Abs. 1 S. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) dem Verband die Durchführung von Aufgaben zur gemeinsamen Wasserversorgung des Grundstückes Gemarkung Obergartzem, Flur 13, Flurstück 161 im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW).

2.

Die Aufgabenwahrnehmung ist beschränkt auf die Lieferung von Trinkwasser an die Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Nutzung dieses Wassers für Feuerlöschzwecke ist zulässig.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1.

Der Verband wird im Gebiet der Stadt Euskirchen sein Bestandsnetz um zwei Versorgungsleitungen erweitern (Leitungen VL 1 und VL 2 in der als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügten Systemskizze). Diese Baumaßnahmen wird der Verband bis zum 01.01.2021 abschließen. Die Kosten für diese Maßnahmen einschließlich derjenigen, die ggf. für die dafür erforderliche Grundstücksbereitstellung und Gewährung von Leitungsrechten anfallen, trägt der Verband.

2.

Der Verband liefert für das o.g. Grundstück der Firma Hochwald - über das in der Anlage 1 schematisch dargestellte Leitungssystem der Vertragsparteien - Trinkwasser in der Art und Weise, wie es § 8 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Mechernich vom 24.11.1981, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 18.05.2019 (Wasserversorgungssatzung Mechernich) vorgibt, eingeschränkt durch die Maßgabe, dass es ausschließlich um die Lieferung von Trinkwasser geht. Die Wasserlieferverpflichtung gegenüber der Stadt beginnt zum 01.01.2021 frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu welchem dem Verband die Anzeigen über die betriebsfertige Herstellung der Druckerhöhungsanlage (DEA), der Versorgungsleitung und der Hausanschlussleitung (gem. schematischer Darstellung in Anlage 1) seitens der Stadt vorliegen. Ferner wird die Stadt den Verband über den Zeitpunkt unterrichten, welchen die Firma Hochwald ihr für den Beginn der Wasserlieferung benannt hat.

3.

Hinsichtlich des Umfangs der Versorgung gilt die Bestimmung des § 9 der Wasserversorgungssatzung Mechernich, modifiziert durch die Maßgabe, dass im Falle einer Versorgungsunterbrechung sowohl die Stadt als auch die Firma Hochwald zu benachrichtigen sind.

§ 3 Aufgaben der Stadt

1.

Die Stadt verpflichtet sich, für die Geltungsdauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die satzungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass das Grundstück der Firma Hochwald einem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Wasserversorgung unterliegt.

2.

Die Stadt verpflichtet sich weiterhin zur Durchsetzung des satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwangs, sollte die Firma Hochwald ihr o.g. Grundstück auch nach Vorliegen aller

erforderlichen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließen oder eine Benutzung während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung dadurch reduzieren, indem sie eine anderweitige Wasserversorgung in Anspruch nimmt. Eine entsprechende Verfügung ist – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen – mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu versehen. Die Parteien sind sich einig, dass durch die vorstehenden Regelungen die Verpflichtung der Stadt zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unberührt bleibt.

Eine Befreiung nach §§ 5, 7 der Wasserversorgungssatzung Mechernich darf die Stadt nur mit Zustimmung des Verbandes gewähren. Die Zustimmung darf nur zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verbandes versagt werden. Das Interesse der Firma Hochwald an einer Befreiung ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn ein Rechtsanspruch der Firma Hochwald auf die Befreiung besteht.

3.

Die Stadt wird folgende in der Anlage 1 schematisch dargestellten Bestandteile des Versorgungssystems (im Folgenden „Wasserversorgungsanlagen Obergartzem der Stadt Mechernich“) auf eigene Kosten errichten und betreiben:

- DEA,
- Versorgungsleitung SW Mechernich,
- Hausanschluss Hochwald.

Die hierfür ggf. erforderliche Grundstücksbereitstellung bzw. die Erlangung von Leitungsrechten von privaten Grundstückseigentümern obliegt der Stadt. Eine Kostenbeteiligung des Verbandes an diesen Maßnahmen erfolgt nicht. Die Festlegung der Standorte der DEA und der Versorgungsleitungen VL 1 und VL 2 wird zwischen den Vertragsparteien noch abgestimmt.

4.

Die in Ziffer 3. genannten Anlagen verbleiben dauerhaft im Eigentum der Stadt und sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung Obergartzem der Stadt Mechernich“ nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungssatzung. Der Verband ist mit der Errichtung und dem Betrieb von Teilen der öffentlichen Einrichtung auf seinem Verbandsgebiet einverstanden; dies gilt ausdrücklich auch hinsichtlich des bestehenden Konzessionsvertrages. Beim Abschluss künftiger Konzessionsverträge ist diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend zu beachten. Die Städte Euskirchen und Zülpich haben eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung abgegeben.

5.

Die Stadt wird mit der Verbandswasserwerk GmbH (VWW) in Euskirchen eine rechtsverbindliche Regelung herbeiführen, wonach das Grundstück der Firma Hochwald aus dem Geltungsbereich des zwischen der Stadt und der VWW bestehenden Konzessionsvertrages ausgenommen ist.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

1.

Hinsichtlich der Art der Versorgung gelten im Verhältnis zwischen der Stadt und dem Verband die Anforderungen, wie sie gem. § 8 Wasserversorgungssatzung Mechernich im Verhältnis zwischen der Stadt und einem Anschlussnehmer gelten, mit folgender Modifizierung: Wenn die Ursache für eine nicht den Vorgaben des § 8 Wasserversorgungssatzung Mechernich entsprechende Lieferung im Bereich der Wasserversorgungsanlagen Obergartzem der Stadt Mechernich liegt, trifft den Verband keine Einstandspflicht.

2.

Soweit die Firma Hochwald die Stadt wegen Unterbrechung der Wasserversorgung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung gem. § 10 (1) Wasserversorgungssatzung auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, ist der Verband der Stadt hierfür erstattungspflichtig, sofern die Ansprüche berechtigt sind und die Schadensverursachung in den Verantwortungsbereich des Verbandes fällt. Über die Geltendmachung einer solchen Schadensersatzforderung hat die Stadt den Verband unverzüglich zu unterrichten; dieser hat binnen zwei Wochen nach Eingang dieser Mitteilung eine Stellungnahme abzugeben. Für den Fall, dass die Stadt nach Vorlage der Stellungnahme den Schadensersatzanspruch entgegen dem Votum des Verbandes anzuerkennen beabsichtigt, hat sie dies dem Verband mitzuteilen. Der Verband ist dann berechtigt, von der Stadt die rechtliche Verteidigung gegen die Forderung zu verlangen; er kann ferner eine Anwaltskanzlei benennen, welche die Stadt bei dieser Rechtsverteidigung berät und ggf. prozessual vertritt. Die Stadt kann im Fall des Satz 4 vom Verband die Freistellung von allen für die Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten verlangen.

3.

Im Übrigen gelten im Falle von Leistungsstörungen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien gem. § 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen des BGB.

§ 5 Kooperation bei der Aufgabenerledigung

1.

Für die Abwicklung der mit dieser Vereinbarung begründeten mandatierenden Aufgabenwahrnehmung verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer engen Kooperation, insbesondere zum umgehenden Informationsaustausch, wenn erkennbar wird, dass eine Information für die jeweils andere Vertragspartei relevant sein kann.

2.

Die Stadt verpflichtet sich insbesondere in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen auf Verlangen des Verbandes zum Tätigwerden, es sei denn, dass sie entgegenstehende Gründe zu benennen vermag, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zu einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Ermessensausübung, welche mit diesem Vertrag nicht gebunden werden kann und soll:

- Sicherung der Anschlussnahme und deren Fortbestand, ggf. durch Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs: Die Stadt wird den Verband über entsprechende Verfahrensschritte unterrichten und im Falle einer prozessualen Auseinandersetzung einen ggf. erfolgreichen Beiladungsantrag des Verbandes unterstützen.
- Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber der Firma Hochwald, die sich aus dem durch die Anschlussnahme begründeten Benutzungsverhältnis ergeben, soweit Interessen des Verbandes beeinträchtigt werden: Dies gilt insbesondere für Ersatzansprüche gegenüber der Firma Hochwald, wenn diese die Erfüllung der Aufgaben, welche dem Verband nach diesem Vertrag obliegen, behindert, beschränkt oder in sonstiger Weise beeinträchtigend hierauf einwirkt und hierdurch Sach- und/oder Vermögensschäden entstehen. Ferner fallen hierunter die Erhebung von Geldbußen, wenn die Verwirklichung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes der Wasserversorgungssatzung Mechernich (auch) die Interessensphäre des Verbandes betrifft.
- Im Falle eines Antrags der Firma Hochwald auf Weiterleitung des Wassers an sonstige Dritte nach § 23 Wasserversorgungssatzung Mechernich wird die Stadt diesen nur dann positiv bescheiden, wenn der Verband dem zugestimmt hat. Der Verband darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn durch die Weiterleitung seine berechtigten Interessen beeinträchtigt werden.

3.

Der Verband verpflichtet sich insbesondere in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen auf Verlangen der Stadt zum Tätigwerden, es sei denn, dass der Verband entgegenstehende Gründe zu benennen vermag:

- Entgegennahme, Bearbeitung und Abgabe einer Stellungnahme (nach Möglichkeit innerhalb eines Monats) zu Beschwerden, Beanstandungen usw. der Firma Hochwald betreffend die Art und Güte der Wasserlieferung. Bei berechtigten Beanstandungen wird der Verband unverzüglich Abhilfe schaffen.
- Bei Geltendmachung weitergehender Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers gem. § 8 (2) Wasserversorgungssatzung Mechernich wird der Verband dem Begehren entsprechen, soweit er über eine entsprechende Leistungskapazität verfügt.
- Bei allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und der Firma Hochwald wird der Verband auf Anforderung der Stadt bei ihm vorhandene Informationen, Beweismittel usw. zur Verfügung stellen, sofern dem nicht Rechtsgründe, insbesondere datenschutzrechtliche Gründe, entgegenstehen.
- Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung wird der Verband der Stadt alle notwendigen Informationen, Daten, Auskünfte usw. zur Verfügung stellen, auf welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (z. B. Erstellung des Wasserversorgungskonzepts nach § 38 Abs. 3 LWG NRW, Gewährung von Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) angewiesen ist.

§ 6 Entschädigung

1.

Die Stadt leistet dem Verband eine Entschädigung nach § 23 Abs. 4 GkG NRW nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Die Entschädigung ist so zu bemessen, dass die entstehenden Kosten gedeckt werden.

2.

Für die Investitionen in seinem vorgelagerten Netz und die neu zu erstellenden Versorgungsleitungen zahlt die Stadt dem Verband eine einmalige Entschädigung. Diese ist in entsprechender Anwendung des § 8 KAG NRW zu ermitteln. Die Entschädigung wird fällig mit dem Zeitpunkt, zu welchem dem Verband die Anzeigen über die betriebsfertige Herstellung der DEA und der Versorgungsleitung (Versorgungsleitung SW Mechernich gem. schematischer Darstellung in Anlage 1) seitens der Stadt vorliegen, spätestens jedoch am 01.01.2021.

3.

Die Stadt zahlt an den Verband für die Lieferung des Wassers ein jährliches Entgelt, das sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis zusammensetzt. Der Grundpreis (€/Monat) enthält die fixen Kostenbestandteile. Im Arbeitspreis (€/cbm) werden die variablen (mengenabhängigen) Kostenbestandteile erfasst. Die Ermittlung der Preise erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in Anlehnung an die kommunalabgabenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzungsgebühren.

4.

Der Grundpreis wird tageweise berechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung kein Grundpreis erhoben.

5.

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die bezogene Menge wird durch die Messeinrichtung an der DEA gemessen. Im Falle einer unzureichenden Aufzeichnung des Verbrauchs (z. B. wegen stehengebliebener oder defekter Messeinrichtung) kann der Verband eine Schätzung unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs vorzunehmen. Bei der Ausübung der Schätzungsbefugnis hat er die Messaufzeichnung der Messeinrichtung auf dem Grundstück der Firma Hochwald zu berücksichtigen. Jeder Vertragspartei steht das Recht zu, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen in entsprechender Anwendung des § 22 der „Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verlangen.

6.

Der Verband ist berechtigt, die Preise jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres neu festzusetzen, wenn sich die kalkulatorischen Grundlagen der Berechnung dieser Preise verändert haben. Maßgeblich für die Anpassung der Preise ist die ursprüngliche Berechnungssystematik, die auch künftigen Kostenberechnungen zugrunde zu legen ist, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

Der Verband hat die neuen Preise der Stadt spätestens am 31.10. des Vorjahres mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung der beabsichtigten Neufestsetzung zu widersprechen. Die Vertragsparteien haben dann für die Dauer eines Monats Einigungsverhandlungen zu führen; während dieser Zeit hat die Stadt das Recht zur Einsicht in die Kalkulationsunterlagen. Kommt innerhalb dieser Frist keine Einigung zustande, wird der Verband die IHK Köln um die Benennung eines Sachverständigen bitten, der auf Grundlage der Kalkulation die Angemessenheit der beabsichtigten Neufestsetzung prüft. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen den Vertragsparteien geteilt. Bestätigt der Sachverständige die Angemessenheit der beabsichtigten Neufestsetzung, gelten die neuen Preise ab dem ersten vollen Monat, der der Vorlage des Sachverständigengutachtens folgt. Verneint der Sachverständige die Angemessenheit der beabsichtigten Neufestsetzung, bleibt es bei den bis dahin maßgeblichen Preisen.

Die Stadt ist berechtigt, eine Anpassung der Preise zu verlangen; die vorstehenden Sätze gelten in diesem Fall entsprechend.

7.

Die Stadt wird den Wasserverbrauch zum 31.12. eines Jahres ablesen und dem Verband mitteilen. Der Verband wird sodann innerhalb von 14 Tagen eine entsprechende Rechnung erstellen. Auf den Rechnungsbetrag werden die geleisteten Abschlagszahlungen angerechnet. Eine sich ergebende Nachzahlung oder Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig.

Die Stadt wird jeweils zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. eine Abschlagszahlung in Höhe eines Sechstels des Rechnungsbetrages des Vorjahres leisten. Bei Änderung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs ist eine Anpassung des Abschlages möglich. Im ersten Jahr erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis einer Schätzung des voraussichtlichen Wasserbezuges.

8.

Der Entschädigungsanspruch des Verbandes nach den vorstehenden Ziffern 2. und 3. besteht unabhängig von den etwaigen abgabenrechtlichen Ansprüchen der Stadt gegenüber der Firma Hochwald. Die Heranziehungsverfahren gegenüber der Firma Hochwald sind ausschließlich eine Angelegenheit der Stadt. Dies gilt auch für Entscheidungen über eine modifizierte Gebührenerhebung, etwa im Wege von Billigkeitsentscheidungen. Die vorstehenden Sätze gelten bei Vereinbarung privatrechtlicher Entgelte entsprechend.

9.
Mit dieser Entschädigungsregelung sind alle finanziellen Ansprüche des Verbandes in Zusammenhang mit seiner sich aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergebenden Aufgabewahrnehmung abgegolten. Abgabensprüche aus dem Satzungsrecht des Verbandes bestehen weder gegenüber der Stadt noch gegenüber der Firma Hochwald.

10.
Sonstige Aufwandsersatzansprüche in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung, z.B. Planungskosten, Verwaltungsaufwand usw., sind im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander ausgeschlossen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

1.
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2030.

2.
Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der Nachweis des fristgerechten Zugangs der Kündigung obliegt demjenigen, der die Kündigung ausspricht.

3.
Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.1 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Verband der Stadt nachweist, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zur Lieferung der benötigten Wassermenge nicht mehr in der Lage zu sein. Für diesen Fall werden sich die Vertragsparteien nach besten Kräften bemühen, die Wasserversorgung der Firma Hochwald anderweitig sicherzustellen.

3.2 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Stadt nachweist, dass die Firma Hochwald aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen kein Trinkwasser mehr abnimmt (z.B. im Falle einer Insolvenz oder Betriebseinstellung). In diesem Fall werden sich die Vertragsparteien darüber abstimmen, ob und ggf. wie die Wasserversorgung in der Gemarkung Obergartzem (Flur 13, Flurstück 161) zukünftig organisiert werden soll.

§ 8 Endschaftsbestimmungen

1.
Endet die Geltungsdauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ist der Verband berechtigt, die von ihm betriebenen Versorgungsleitungen vor der DEA auf eigene Kosten technisch abzutrennen.

2.
Übernahme- oder Erwerbsansprüche an den in dieser Vereinbarung geregelten technischen Anlagen bestehen für keine der Vertragsparteien.

§ 9 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit der Veröffentlichung der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Euskirchen wirksam. Liegen zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Genehmigungen zur Herstellung der in diesem Vertrag beschriebenen Anlagen (Wasserversor-

gungsanlage Obergartzem i. S. d. § 3 Ziffer 3 und Versorgungsleitungen i. S. d. § 2 Ziffer I) noch nicht vor, wird die Vereinbarung am Tag des Zugangs der letzten erforderlichen Genehmigung wirksam. Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig über Durchführung und Ausgang ihrer jeweiligen Genehmigungsverfahren unterrichten. Sie verpflichten sich, die erforderlichen Genehmigungsverfahren so zeitnah auf den Weg zu bringen, dass die Inbetriebnahme spätestens am 01.01.2021 gesichert ist. Sie unterrichten sich wechselseitig umgehend, wenn diese Zielsetzung gefährdet ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1.
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Regelung des Satzes 1.
2.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhalts nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden die Vertragsparteien durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt. Bei Vertragslücken werden die Vertragsparteien eine Regelung treffen, die ihrem in dieser Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen am besten entspricht.

Euskirchen, den 21.01.2021
gez. Reichelt
Verbandsvorsteher Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal

Mechernich, den 21.01.2021
gez. Dr. Schick
Bürgermeister Stadt Mechernich

Anlage 1

Genehmigung und Bekanntmachung

Die zwischen dem Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal und der Stadt Mechernich abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wasserversorgung des Grundstücks der Firma Hochwald Foods GmbH in Obergartzem wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 28.01.2021
Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Ramers